

Marculf I,30 (deu)

TAUSCH¹ MIT EINEM KÖNIG

König Soundso an König Soundso.²

Man nimmt bei sich nichts als Verlust für den Einzelnen wahr, wenn man im Gegenzug etwas als Zugewinn erhält.

Da zwischen uns und dem *vir illuster* Soundso einmütig vereinbart wurde, dass wir untereinander einige Orte tauschen sollten, gaben wir ihm den Soundso genannten Ort³ im Gau Soundso samt folgenden Pachthöfen⁴ ...⁵ und all ihren abhängigen Ländereien und ihrem Ertrag, seien es die Häuser, die Unfreien, Weinberge, Wälder, Felder, Wiesen, Weiden oder alle möglichen weiteren *beneficia*⁶, was auch immer der Soundso⁷ oder unser *fiscus* an diesen Orten bekanntlich halten. Und derselbe gab uns im Gegenzug in Form seines ganzen Anteils, was er im Landgut Soundso im Gau Soundso hatte, ebenfalls samt Häusern, Unfreien, Weinbergen, Wäldern und allen möglichen weiteren *beneficia*⁸, was auch immer er daselbst hatte, und was wir für unser Seelenheil dorthin gaben.

Infolgedessen veranlassten wir, für den *vir* diese angemessene Verordnung über denselben Tausch auszufertigen, damit derselbe Soundso durch sie vom heutigen Tage an dieselben Orte haben, halten und besitzen soll samt allen oben beschriebenen Dingen und in aller Gänze, was auch immer – so wie wir es gesagt haben – der Soundso⁹ oder unser *fiscus* daselbst hielten, und sie seinen Nachfahren als Besitz hinterlassen mag und er infolge unseres Tausches die uneingeschränkte Vollmacht hat, was auch immer er fürderhin damit tun möchte, zu tun.

Und jede der beiden Seiten soll sich fürderhin für alle Zeiten, das gebe Gott, über das freuen, was sie in einem Tausch¹⁰ guten Friedens¹¹ bereitwillig annahm.

Und damit diese Verordnung noch höhere Geltung habe und über die Zeiten hinweg bestehen bleibe, haben wir sie mit eigener Hand bekräftigt.¹²

¹ *Commutatio* diente im frühen Mittelalter neben *concombium* und *permutatio* als eine der Bezeichnungen für die vielfältigen Formen von Tauschvorgängen, deren gemeinsames Element die Gegenseitigkeit des Vorganges war. Grundsätzlich galt, dass durch den Tausch keine der beteiligten Parteien schlechter gestellt werden durfte. Vgl. dazu I. Rosé, *Commutatio*; T. Mayer-Maly, *Pactum*, S. 222-224; Ph. Depreux, *The development of charters*, S. 48-53.

² Im Dokument selbst ist nirgends von einem König die Rede, der Tauschpartner des Ausstellers wird lediglich als *vir illuster* bezeichnet. Die Adresszeile ist jedoch über weite Teile der Überlieferung hinweg konstant, was für eine ursprüngliche Lesart spricht (dazu auch A. Rio, *The formularies*, S.163 n.499). Lediglich P₃ überliefert mit *illo* („an den Soundso“) eine reduzierte Fassung; P₁₆ besitzt keine Adresszeile. A. Uddholm, *Marculfi Formularium*, S. 112f. betrachtete die komplette Adresszeile offenbar als spätere Interpolation ([...]) und ignorierte sie bei seiner Übersetzung. K. Zeumer, *Formulae*, S. 61 sah im *rege* der Adresszeile einen Schreiberfehler („scribae errore appositum videtur“), da das Dokument nicht für einen Austausch zwischen Königen gedacht sei („*Formulam non commutationi inter duos reges celebrandae exemplum praeberet*“) und ließ *rege* aus. Zeumer berief sich dabei auf E. Rozière, *Recueil* 1 (1859), S. 352 n.a, der das *rege* bereits zum Fehler („*erreur évidente*“) erklärte und auf den *vir illuster* verwies, in dem er einen Höfling zu erkennen glaubte („*homme illustre, c'est-à-dire un des seigneurs de la cour*“). Dabei bleibt jedoch zu beachten, dass Könige ab der Karolingerzeit den Titel eines *vir illuster* führten (vgl. dazu auch H. Reimitz, *Viri inlustres*, S. 123–150). Einen echten Hinweis darauf, dass ein Tausch von Ländereien zwischen Königen nicht dem vorliegenden Formular folgen könnte, gibt es nicht.

³ Die Form *locellus* dient hier als „fülligere“ Alternative für *locus* und liefert keinen Hinweis auf die Größe.

⁴ Bei den *colonicae* scheint es sich um von abhängigen Personen bewirtschaftete Königs- oder Fiskalgüter gehandelt zu haben. Vgl. S. Sato, *La colonica rémoise*.

⁵ Der Platzhalter *illas* ist Akkusativ plural. Es ist nicht klar, wieviele *colonicae* zu dem *locellus* gehörten.

⁶ Im Wortsinne „Wohltat“, „Gunstbezeugung“ oder „Gabe“ wurde *beneficium* seit dem 7. Jahrhundert zunehmend auch in Verbindung mit der prekariatischen Landleihe gebraucht und entwickelte sich in der Folge zum *terminus technicus* für die zeitlich befristete Landleihe zum Nießbrauch. Vgl. dazu É. Lesne, *Les diverses acceptions* S. 5; B. Kasten, *Beneficium* S. 253f.; P. Fouracre, *The use of the term beneficium* S. 62 und 70f.

⁷ Aufgrund der Anonymisierung und des fehlenden Kontexts lässt sich nicht entscheiden, ob hier der Empfänger oder eine dritte Partei gemeint sind.

⁸ Im Wortsinne „Wohltat“, „Gunstbezeugung“ oder „Gabe“ wurde *beneficium* seit dem 7. Jahrhundert zunehmend auch in Verbindung mit der prekariatischen Landleihe gebraucht und entwickelte sich in der Folge zum *terminus technicus* für die zeitlich befristete Landleihe zum Nießbrauch. Vgl. dazu É. Lesne, *Les diverses acceptions* S. 5; B. Kasten, *Beneficium* S. 253f.; P. Fouracre, *The use of the term beneficium* S. 62 und 70f.

⁹ Siehe Anm. 6.

¹⁰ Das (*con*)*cambium* ist aus dem spätantiken Graecolatinum *cambiare* „wechseln“/„tauschen“ (von *κάμπτω* „(das Eigentum) umlenken“) abgeleitet und bezeichnet konkret den Tausch, daneben findet sich regelmäßig das Abstraktum *concambia* für „Tauschgeschäft“. Noch im modernen Spanisch und im Italienischen bezeichnet *cambio* den „(Aus-)Tausch“ oder den „Wechsel“ (gerade auch im finanziellen Sinne). *Concambium* diente im frühen Mittelalter neben *commutatio* und *permutatio* als eine der Bezeichnungen für die vielfältigen Formen von Tauschvorgängen, deren gemeinsames Element die Gegenseitigkeit des Vorganges war. Grundsätzlich galt, dass durch den Tausch keine der beteiligten Parteien schlechter gestellt werden durfte. Vgl. dazu I. Rosé, *Commutatio*; T. Mayer-Maly, *Pactum*, S. 222-224; Ph. Depreux, *The development of charters*, S. 48-53.

¹¹ Die Betonung der *bone pacis* an dieser Stelle ist vermutlich ein Verweis auf die *bona fides*, den „guten Glauben“ und betont den freien Willen bei Abschluss des Geschäftes. Nach römischem Recht stellte dieser eine Voraussetzung für das Zustandekommen eines Vertrages dar. Vgl. dazu E. Levy, *Weströmisches Vulgarrecht*, S. 28-30; H. Siems, *Handel und Wucher*, S. 362-365; A. Söllner, *Bona fides*.

¹² Lediglich *Le*₁ überliefert eine vollständige *corroboratio*. In allen anderen Abschriften ist der Wortlaut stark gekürzt. Es handelt es sich um eine „Standardformulierung“, die ein geübter Schreiber auch anhand der ersten Worte selbstständig vervollständigen konnte.